

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt
Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung -
vom 27. Februar 2001**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der für die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Rotenburg (Wümme) bestimmten Plätze werden Benutzungsgebühren (Marktstandgeld) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührentarif

Das Marktstandgeld beträgt für jeden angefangenen Markttag:

I. Auf dem Wochenmarkt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Verkaufsstände aller Art | je qm 0,30 € |
| b) für das Abstellen von Transportfahrzeugen jeglicher Art | je qm 0,30 € |
| Das Mindeststandgeld beträgt | 2,00 € |

II. Auf dem Jahrmarkt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Verkaufstische und Verkaufsstände aller Art, soweit sie ausschließlich oder überwiegend dem Warenverkauf dienen (einschl. Drehräder, Fadenziehen, Verlosungen, Blinker, Pingpong, Würfelspiel, Fest- bzw. Ausschankzelt usw.) | je qm 0,40 € |
| b) für Karussells, Kettenflieger (einschl. etwaiger Ausflugflächen), Luftschaukeln, Hypodrome, Schaubuden, Schießhallen sowie Fahrgeschäfte und sonstige der Lustbarkeit dienenden Einrichtungen geringeren Ausmaßes | je qm 0,35 € |
| c) für Auto-Skooter, Blitz-, Bob-, Autobahnen, ähnliche Unternehmen größerer Bauart | je qm 0,40 € |
| d) für Wurst- und Imbissstände | je qm 1,25 € |
| e) für das Abstellen von Wohn-, Gerätewagen, Transportmitteln, Kraftfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen im Marktbereich oder besonders zugewiesenen Flächen | je qm 0,20 € |

Das Mindeststandgeld beträgt	2,00 €
------------------------------	--------

Die Stromkosten sind mit dem zuständigen Energieversorgungsanbieter abzurechnen.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Stand eingenommen ist. In Ausnahmefällen kann das Marktstandgeld auch im voraus erhoben werden.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

(2) Wer sich weigert, das Marktstandgeld termingemäß zu entrichten, kann als Bezieher vom Markt verwiesen werden. Die Gebührenpflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder -raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 6 Fälligkeit

(1) Das Marktstandgeld ist bei Beginn des Marktes an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Mitarbeiter zu entrichten. Für die Entrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(2) Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt kann auch monatlich im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

(3) Rückständige Marktstandgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass im Einzelfall

Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Standgeld auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet nicht statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung - vom 25.03.1975 in der Fassung vom 06.09.1984 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Februar 2001

Stadt Rotenburg (Wümme)

gez. Räke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Linne
Stadtdirektor

Rotenburg (Wümme), den 15. März 2001

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Stadtdirektor